

Staat – Souveränität – Verfassung

Festschrift für Helmut Quaritsch
zum 70. Geburtstag

Herausgegeben von

Dietrich Murswiek, Ulrich Storost
und Heinrich A. Wolff



Duncker & Humblot · Berlin

Staat – Souveränität – Verfassung

**Festschrift für Helmut Quaritsch
zum 70. Geburtstag**

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 814



Nelmiit Aivariheh

Staat – Souveränität – Verfassung

Festschrift für Helmut Quaritsch
zum 70. Geburtstag

Herausgegeben von

Dietrich Murswiek, Ulrich Storost
und Heinrich A. Wolff



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Staat – Souveränität – Verfassung : Festschrift für Helmut Quaritsch
zum 70. Geburtstag / Hrsg.: Dietrich Murswiek ... –

Berlin : Duncker und Humblot, 2000

(Schriften zum öffentlichen Recht ; Bd. 814)

ISBN 3-428-09623-1

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen
Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 2000 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fotoprint: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0582-0200

ISBN 3-428-9623-1

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☹

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
<i>Ulrich Storost</i>	
Über Helmut Quaritsch.....	3
I. Standpunkte und Aufgaben der Staats- und Verfassungslehre heute	
<i>Georg-Christoph von Unruh</i>	
Eine andere Metapher für den Staat - der Deich an Küste und Strömen	9
<i>Gerd Roellecke</i>	
Souveränität, Staatssouveränität, Volkssouveränität	15
<i>Ulrich Storost</i>	
„... dem Frieden der Welt zu dienen“. Gedanken zur Zukunft der Staatlichkeit ...	31
<i>Winfried Brugger</i>	
Gemeinwohl als Ziel von Staat und Recht	45
<i>Heinrich Amadeus Wolff</i>	
Das Verhältnis von Rechtsstaatsprinzip und Demokratieprinzip	73
<i>Rolf Grawert</i>	
Demokratische Regierungssysteme. Qualitätsanforderungen an die Regierungssysteme der Mitgliedstaaten der Europäischen Union	95
<i>Klaus König</i>	
„Rule of Law“ und Gouvernanz in der entwicklungs- und transformationspolitischen Zusammenarbeit	123
<i>Karl Albrecht Schachtschneider</i>	
Der republikwidrige Parteienstaat	141

Rainer Wahl

Verfassungsvergleichung als Kulturvergleichung	163
--	-----

Masanori Shiyake

Ein Beitrag zur Diskussion über den Begriff der Volkssouveränität in der japanischen Verfassung	183
---	-----

Günter Maschke

„La légalité tue“. Einige Bemerkungen	193
---	-----

Jean-Jacques Langendorf

Monarchie, politique et théologie chez Marcel Regamey	213
---	-----

II. Fünf Jahrzehnte Grundgesetz: Ansprüche und Herausforderungen*Fritz Ossenbühl*

Staat und Markt in der Verfassungsordnung	235
---	-----

Karl Doehring

Mehrfache Staatsangehörigkeit im Völkerrecht, Europarecht und Verfassungsrecht	255
--	-----

Gernot Biehler

Ausländerrecht und jüdische Emigration aus der früheren Sowjetunion.....	265
--	-----

Günter Püttner

Gesetzgebungshoheit versus Vertragstreue	285
--	-----

Peter Badura

Das politische Amt des Ministers	295
--	-----

Dietrich Murswiek

Verfassungsfragen der staatlichen Selbstdarstellung. Anmerkungen zur Staatspflege und zur staatlichen Selbstdarstellung im demokratischen Verfassungsstaat	307
--	-----

Jürgen Schwabe

- Grundrechtsschutz hoheitlicher Funktionsträger 333

Reinhard Mußgnug

- Die öffentliche Ordnung. Plädoyer für einen unzeitgemäßen Rechtsbegriff 349

Christian Rasenack

- Neuorientierung des Steuersystems durch Einführung einer direkten Verbrauchsbesteuerung an Stelle der traditionellen Einkommensbesteuerung? 363

Ingo von Münch

- Engagement, Leidenschaft, Fanatismus. Bemerkungen auch zu Wissenschaft, Publizistik und Politik 389

III. Gegenstände der Verfassungsgeschichtsschreibung*Olivier Beaud*

- La notion de constitution chez Montesquieu. Contribution à l'étude des rapports entre constitution et constitutionnalisme 407

Arno Buschmann

- Kaiser, Reich und Landesherren. Reichsrecht und Landesherrschaft im Heiligen Römischen Reich 449

Helmut Neuhaus

- „Supplizieren und Wassertrinken sind jedem gestattet“. Über den Zugang des Einzelnen zum frühneuzeitlichen Ständestaat 475

Detlef Merten

- Goethe in Straßburg 493

Wilhelm Brauner

- England als Vorbild in der österreichischen Verfassungsentwicklung des 19. Jahrhunderts 511

Armin Wolf

- Die „Hauptgrundlagen der künftigen Verfassung des wiedererstehenden Römischen Reiches“ vom 19. Mai 1814 527

Rudolf Morsey

Adenauer und Berlin 1901-1949. Ein spannungsreiches Verhältnis 535

Carl Hermann Ule †

Verwehte Spuren II: Zur Mitwirkung eines Hochschullehrers an der Gesetzgebung 551

IV. Positionen und Begriffe Carl Schmitts*Piet Tommissen*

Erster Einstieg in zwei Desiderate der Carl-Schmitt-Forschung 565

George Schwab

Carl Schmitt, A Note on a Qualitative Authoritarian Bourgeois Liberal 603

Keita Koga

Bürger und Bourgeois in der Staatsrechtslehre der Weimarer Republik. Bemerkungen zur Liberalismuskritik bei Rudolf Smend, Carl Schmitt und Hermann Heiler 609

Joseph W. Bendersky

Schmitt and Freud. Anthropology, Enemies, and the State 623

Hans-Christof Kraus

Verfassungslehre und Verfassungsgeschichte. Otto Hintze und Fritz Hartung als Kritiker Carl Schmitts 637

Antonio Caracciolo

Il rapporto con Carlo Costamagna nella recezione italiana dell' opera di Carl Schmitt 663

Wolfgang Schuller

Nulla poena sine lege in der römischen Republik 683

G. L. Ulmen

Dialectic of Darkness. Reflections on the Congo Conference and the Collapse of the *Jus Publicum Europaeum*..... 693

Bibliographie Helmut Quaritsch..... 707

Vorwort

Helmut Quaritsch ist ein Staatsrechtslehrer *par excellence*. Kaum ein anderer weiß so genau, wovon er spricht, wenn er vom Staat spricht. In seinem opus magnum, „Staat und Souveränität“ (1970), hat er mit der Souveränität die Essenz des modernen Staates geschichtlich und systematisch in einer Gründlichkeit und Klarheit herausgearbeitet, wie dies niemand zuvor geleistet hatte. Dieses Buch und seine Thematik sind das Zentrum, um das sich das wissenschaftliche Lebenswerk von *Helmut Quaritsch* gruppiert und von dem aus *Quaritschs* Gedanken auf eine Vielzahl von Rechtswissenschaftlern und Verfassungshistorikern ausstrahlen, die sich von ihm haben belehren und anregen lassen und auch weiterhin von ihm lernen.

Quaritschs Arbeiten befassen sich durchgehend mit dem Staat, und zwar mit dem, was das spezifisch Staatliche am Staat ausmacht, mit seinen spezifischen Funktionen und Funktionsbedingungen und mit seinen spezifischen Mitteln. Er bearbeitet diese Thematik auf allen Ebenen, die dem Staatsrechtslehrer im Rahmen seiner Wissenschaft offen stehen: Auf der Ebene der Verfassungsgeschichte, auf der Ebene der Allgemeinen Staatslehre und auf der Ebene des Öffentlichen Rechts. In allen diesen Bereichen hat er mit seinen wissenschaftlichen Publikationen in Deutschland, aber auch im Ausland große Beachtung gefunden. In diese drei Bereiche ist auch die Zeitschrift gegliedert, die er jahrzehntelang als einer der Herausgeber und Redakteure mitgeprägt hat: „Der Staat“. Dieser Gliederung folgt die vorliegende Festschrift zum 70. Geburtstag von *Helmut Quaritsch*, deren Autoren mit ihren Beiträgen dem Jubilar Dank abstatten für die Bereicherung, die sie durch die persönliche Begegnung mit ihm und durch seine Arbeiten erfahren haben.

Ein viertes Kapitel dieser Festschrift ist nicht einem der drei Forschungsgebiete gewidmet, sondern durch den Bezug der Beiträge auf Person oder Werk von *Carl Schmitt* gekennzeichnet. *Quaritsch* hat mit einem Tagungsband („Complexio Oppositorum“ [1988]) und einem Buch („Positionen und Begriffe Carl Schmitts“ [1989, 2. Aufl. 1991]) sowie mit weiteren Publikationen weithin beachtete Beiträge zur Diskussion über *Carl Schmitt* geleistet. Auch hier geht es letztlich um Staat und Souveränität in den historischen, staatsrechtlichen und verfassungsrechtlichen Bezügen. - Die Überschriften der vier Kapitel lehnen sich an Titel von Abhandlungen *Helmut Quaritschs* an.

Als Verfassungshistoriker hat *Helmut Quaritsch* immer in dem Bewußtsein geschrieben, daß der Staat nur als historisch konkrete Institution adäquat ver-

standen werden kann und daß er als solche dem geschichtlichen Wandel unterworfen ist. Im ausgehenden 20. Jahrhundert ist der souveräne Staat nicht selten totgesagt worden. *Quaritsch* hat in diesen Ruf nicht eingestimmt, obwohl auch für ihn klar ist, daß angesichts der immer intensiveren europäischen Integration, weltweiten internationalen Verflechtungen, Globalisierung der Wirtschaft und Privatisierung wesentlicher Felder vormaliger Staatstätigkeit Souveränität nicht mehr das gleiche bedeuten kann wie im 19. Jahrhundert. Aber er ist überzeugt, daß die industriellen Gesellschaften auch unter den veränderten Bedingungen auf die Grundfunktionen des Staates angewiesen sind. Sache der Staatsrechtslehre kann es in dieser Lage nicht sein, den Staat zu verabschieden, sondern ihre Aufgabe ist, dazu beizutragen, daß der Staat auch unter gewandelten Verhältnissen seine fundamentalen Ordnungs- und Friedensfunktionen erfüllen kann. Wir haben den Eindruck, daß alle Autoren dieser Festschrift *Helmut Quaritsch* hierin zustimmen und daß die hier veröffentlichten Beiträge als Ausdruck dieser Auffassung verstanden werden können.

Die Herausgeber

Über Helmut Quaritsch

Von Ulrich Storost

Helmut Quaritsch wurde am 20. April 1930 in Hamburg geboren, wo er seine Jugend im Stadtteil Barmbeck verbrachte und seine Ausbildung erhielt bis hin zur Assistentenzeit und zur Habilitation im Jahre 1965 bei *Hans Peter Ipsen* und *Herbert Krüger*. Diese weltoffene Stadt mit der unpräntiösen Art ihrer Bürger, sich auf der festen Grundlage einer pragmatischen Selbstgewißheit dem Wandel der Zeiten zu stellen, hat ihn nicht nur in der Sprechweise geprägt, die durch die Gaben konzentrierter Darstellung und treffsicherer Formulierung besticht. Sie hat auch sein Denken, sein Handeln und seine Haltung zum Zeitgeist wesentlich beeinflusst. Als ich als Jurastudent ihn 1966 an der Ruhr-Universität Bochum - seinem ersten ordentlichen Lehrstuhl - kennenlernte, ihm dann 1968 bis 1972 während unruhiger Jahre an der Freien Universität Berlin die Treue hielt und schließlich als Assistent an die Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer folgte, hatte er diese unverwechselbare Prägung bereits erhalten. Auf ihn war - bei allen Meinungsverschiedenheiten im einzelnen - immer Verlaß: Man wußte bei ihm, woran man war, und brauchte weder Opportunismus oder Leisetreterei noch ideologisches Eiferertum zu befürchten. Sein allgemein berühmtes Markenzeichen waren Festigkeit und Freimut in Auftreten und Sprache, keine schlechten Eigenschaften für einen Professor, dessen Amt im klassischen Sinne des Wortes das öffentliche Bekennen ist. So blieb kaum einer der studentenbewegten jungen Leute etwa unbeeindruckt von dem auch photographisch festgehaltenen Bild des Hochschullehrers, der nach einer der damals verbreiteten Farbbeutelattacken fakultätsfremder Störtruppe in den bis zum Ende des Semesters verbleibenden Wochen seine Vorlesungen in dem so verunzierten Anzug unbeirrbar planmäßig und sachbezogen fortsetzte.

Diese persönliche Souveränität mag es gewesen sein, die ihm das erkenntnisleitende Interesse und die Kraft vermittelt hat, sich wissenschaftlich besonders mit den Themen zu befassen, unter die auch diese Festschrift gestellt ist. Seine Habilitationsschrift „Staat und Souveränität. Band 1: Die Grundlagen“ ist zu dem, was ihr Titel verspricht, das unbestrittene Standardwerk aus der Sicht von Staatslehre und Verfassungsgeschichte geworden. Die Frage wird oft gestellt, warum er keinen Band 2 hat folgen lassen, der Theorie und Praxis der Souveränität im 20. Jahrhundert untersuchen sollte. Bausteine für diese Untersuchung finden sich in vielen seiner Veröffentlichungen zum Staatsrecht in der Bundesrepublik Deutschland, zum Staatskirchenrecht, zur Selbstdarstellung des